

## Entgeltfestsetzung für die Benutzung der Fähre „ARNEBURG“

Auf der Grundlage des § 99 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Arneburg auf seiner Sitzung am 26.05.2015 die Entgeltfestsetzung für die Benutzung für die Fähre „Arneburg“ wie folgt beschlossen:

### 1. Entgelt

Person	1,00 €
Fahrrad	1,50 €
Pferd inkl. Reiter	4,00 €
Gespanne/ Kutsche/ Kremser	5,00 €
Motorrad	2,00 €
PKW	2,50 €
PKW Anhänger je Achse	2,00 €
Transporter/PKW über 5 Sitzplätze/Van/ Pick-up	4,00 €
Wohnmobil	6,00 €
LKW bis 7,5 t	8,00 €
Baufahrzeuge	10,00 €
LKW über 7,5 t	12,00 €
Bus	12,00 €
Sattelschlepper	12,00 €
Erntemaschine	12,00 €
Traktor	10,00 €
Anhänger je Achse	3,00 €
10-Karte	23,50 €

Das festgesetzte Entgelt bezieht sich jeweils auf eine Überfahrt.  
Das Fahrzeug ist inkl. Fahrer.

### 2. Entgeltbefreiung und –ermäßigung

2.1 Schwerbehinderte mit einem grün-/orangefarbenen Ausweis und einem Beiblatt zum Ausweis mit Wertmarke haben freie Fahrt für die behinderte Person und die Begleitperson (das Kfz ist von dieser Regelung ausgeschlossen).

2.2 Die 10er Karten sind personengebunden und nicht übertragbar. Die Gültigkeitsdauer der 10er Karte beträgt 12 Monate.

2.2. Übersteigen die gezahlten Fährentgelte eines Nutzers im Jahr 2.500,00 €, so wird ein Rabatt von 10 % gewährt. Ab einem Betrag von 5.000,00 € beträgt der Rabatt 20 %.

2.3. Anträge nach Punkt 2.3. sind schriftlich an die Stadt Arneburg zu richten.

### 3. Inkrafttreten

Diese Entgeltfestsetzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltfestsetzung für die Benutzung der Fähre „Arneburg“ außer Kraft.

Stadt Arneburg, den 26.05.2015

Bürgermeister